



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Ankündigung der Kammerversammlung 2024 3

IN EIGENER SACHE

Entwicklung der Mitgliederzahlen 4
Anwaltliche Prüferinnen und Prüfer gesucht 4
Fachausschüsse der BRAK neu berufen 5
FBE-Report – Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge 6
Praktikumsplätze gesucht 7
11. Frankfurter Syndikusanwaltstag 2024 7

ZUR ANWÄLTICHEN ARBEIT

Lieferkettengesetz (LkSG): Sind auch Anwaltskanzleien betroffen? 8
Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen 10
Mobile beA-App 11
beA-Versand: Schriftformersatz nun auch gegenüber Behörden 11
Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit 12
Neue Pkh-Freibeträge seit 1. Januar 2024 12
Freigabe des Akteneinsichtsportals in Hessen 13
Kurzbericht 83. Tagung der Gebührenreferenten 13
Aus den Beschwerdeabteilungen 16

AUSBILDUNG

BIBB-Erhebung	
„Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2023“ bundesweit	17
Ausbildungszahlen Kammerbezirk Frankfurt am Main (1. Januar – 31. Dezember 2023)	18
Zukunftsfähige Berufsschule – Standortgespräch Gießen, Limburg und Wetzlar	19
Ergebnisse unserer Ausbildungsumfrage	20
Über ein Praktikum in die Ausbildung – zeigen Sie Engagement	25
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024	25
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2023/2024 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat	26
Herausragende Leistungen	26
Prüfungstermine	27
Hinweise zu Zwischen- und Abschlussprüfungen: RVG-Hefte und Smartwatches	27
Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2024	28
Änderung der Mindestvergütung nach dem BBiG für Berufsausbildungen 2024 und neue Vergütungsempfehlung des Vorstandes	28

MITTEILUNGEN

„Stage International“ der Anwaltskammer Paris	29
Suchservice für englischsprachige Anwältinnen und Anwälte in Deutschland	29
12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis 2024	30
BFB-Konjunkturumfrage im Herbst/Winter 2023	30
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2023	31

VERANSTALTUNGEN

(Warum) Lohnt es sich Notarin:Notar zu werden?	32
--	----

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	33
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	33
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten nicht nur die Interessen unserer Mandanten, sondern sind als Organ der Rechtspflege, aber auch als an unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung interessierte Bürger in besonderem Maße verpflichtet, uns für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat einzusetzen.

Entwicklungen in einigen unserer Nachbarländer haben gezeigt, wie fragil rechtsstaatliche Strukturen sein können, wenn sie durch extremistische Bestrebungen systematisch angegriffen werden. Angriffsziel solcher Bestrebungen sind regelmäßig die Pressefreiheit und die Gerichte, die im Rahmen der Gewaltenteilung für die Überprüfung und Kontrolle gesetzgebender Akte der Parlamente zuständig sind. In

Deutschland ist dies das Bundesverfassungsgericht.

Die Justizministerkonferenz beschloss auf ihrer Herbsttagung 2023 abstrakt, vorbeugende Maßnahmen im Bundes- und Landesrecht zu prüfen, um eine mögliche Schwächung des Rechtsstaats zu verhindern. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet.

Nach meiner Einschätzung sollte das Ergebnis dieser Überlegungen sein, das Bundesverfassungsgericht vor politischer Einflussnahme zu schützen. Hierzu ist es erforderlich, die wesentlichen Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in unserem Grundgesetz zu verankern. Wesentlich in diesem Sinne sind die Regelungen, die die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber der Politik sichern. Denn die Unabhängigkeit unseres höchsten Gerichts ist unbedingte Voraussetzung für einen funktionierenden freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Ich persönlich hoffe, dass kurzfristig konkrete, in diese Richtung weisende und eine große Parlamentsmehrheit findende Vorschläge entstehen. Wünschenswert wäre es, hierüber zwar intensiv und mit Sachverstand zu diskutieren, aber parteipolitisch motivierten Zwist unter den demokratischen Parteien unseres Bundestages zu vermeiden, um auf diese Weise zu schnellen und pragmatischen Lösungen zu gelangen. Im Sinne des Schutzes unseres Rechtsstaates ist dies dringend geboten.

Ihr



Dr. Michael Griem
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2024

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am

Montag, 4. November 2024, ab 16:00 Uhr

in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Jahr 2023 lediglich um 2,1 % gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 20.179. Das sind 420 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2022 (19.759). Insgesamt hat der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren deutlich abgenommen.

Die Mitgliederzahl setzt sich aus 15.610 Einzelzulassungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 652 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie 3.109 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen (ohne EuRAG/WHO-Syndikus).

Hinzukommen 7 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i.S.d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2023 sind insgesamt 302 (i. V. 283) ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2023 weiterhin 123 (i. V. 117) Rechtsanwalts-GmbHs, wie im Vorjahr 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften, 254 (i.V. 133) Partnerschaftsgesellschaften mbB, 1 GmbH & Co. KG, 3 Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), 1 zugelassene Personengesellschaft und 15 ausländische Berufsausübungsgesellschaften (LL.P.) Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Hinzu kommen weitere 97 (i.V. 14) Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Nähere Einzelheiten enthält der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023, der in Kürze über unsere Homepage unter: <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/taetigkeits-berufsbildungsberichte/> abgerufen werden kann.

Anwaltliche Prüferinnen und Prüfer gesucht

Wir weisen nochmals auf unseren Prüferaufruf in [KammerAktuell 4/2023](#) hin.

Für die ab Oktober 2024 beginnende vierjährige Berufungsperiode werden sowohl Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (staatliche Pflichtfachprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (Zweite Juristische Staatsprüfung) gesucht.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung nebst aktuellem Lebenslauf, Kopien der Examenszeugnisse sowie der Angabe zum Einsatz der gewünschten Prüfungsabteilung unter dem Stichwort „Prüferaufruf 2024“ schriftlich oder per E-Mail an Schmitt@rak-ffm.de.

Fachausschüsse der BRAK neu berufen

Zum Jahresbeginn wurden die Fachausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer neu besetzt. Das Präsidium der BRAK beruft die Mitglieder für die vierjährige Amtszeit auf Vorschlag der Regionalkammern.

In insgesamt 33 Fachausschüssen und Gremien erarbeiten deren Mitglieder, auf Anfrage der an der Gesetzgebung beteiligten Organe, Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren bzw. zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO) und nehmen als Expertinnen bzw. Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist in folgenden Ausschüssen durch ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder vertreten:

Anwenderbeirat beA:

Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main

Europa:

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Stefanie Schott, Darmstadt

Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt am Main

RA Dr. Stephan Zilles, Frankfurt am Main

Geldwäscheprävention

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main

Kartellrecht

Rechtsanwältin Dr. Dominique Wagener, Frankfurt am Main

Menschenrechte

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main

Migrationsrecht

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks, Frankfurt am Main

Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, Frankfurt am Main

Rechtsanwaltsvergütung

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Wulf Albach, Darmstadt

Strafprozessrecht

Rechtsanwalt Jürgen Pauly, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Stefanie Schott, Darmstadt

Strafrechtsausschuss (Strauda)

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling, Frankfurt am Main

ZPO/GVG

Rechtsanwalt Michael Diehl, Lich

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Frankfurt am Main

FBE-Report – Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Vorstellung an der Universität Verona

Der von der FBE-Kommission „unaccompanied minors“ erarbeitete Report „Rechtliche Situation von Minderjährigen unbegleiteten Ausländern“ in den Ländern der Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland wurde von der Rechtsanwaltskammer Verona im Rahmen einer Veranstaltung der Universität Verona am 1. März 2024 vorgestellt. Unsere Kollegin, Rechtsanwältin Barbara Wilsing, trug den von ihr erarbeiteten Bericht über die Situation in Deutschland vor. Avv. Livio Natale, Co-Präsident der FBE Kommission, Rechtsanwalt aus Genf, erläuterte die Arbeitsweise der Kommission und schilderte die Situation der Minderjährigen in der Schweiz. Rechtsanwältin Beatrice Rigotti sprach über die rechtliche und tatsächliche Situation der Minderjährigen in Italien. Wegen des hohen Durchlaufes an Flüchtlingen hat Italien sicherlich die größten Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Aber auch in der Schweiz, die gemeinhin als ein reicheres Land Europas gilt, sind die Bedingungen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht ausreichend.

Thema war auch das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung in den verschiedenen europäischen Ländern. Insbesondere die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung mit Röntgenaufnahmen und Ansicht der Genitalien wird kritisch gesehen und dennoch z. B. in der Schweiz regelmäßig durchgeführt. Insgesamt war festzustellen, dass trotz der gemeinsamen rechtlichen Grundlagen – Kinderrechtskonvention, Europäische Asylverfahrensrichtlinie, Genfer-Flüchtlingskonvention – die Situation in den europäischen Ländern unterschiedlich ist.

Wir bedanken uns für die freundliche Aufnahme und die gute Organisation durch die Universität Verona und die Rechtsanwaltskammer Verona insbesondere bei Avv. Francesco Tregnaghi und Avv. Giacomo Melotti.



Avv. Francesco Tregnaghi, Avv. Giacomo Melotti, Avv. Barbara Bonafini, Avv. Livio Natale, RAin Barbara Wilsing, Prof. Alessandra Cordiano, Avv. Beatrice Rigotti, Avv. Ilaria Aquironi.

Praktikumsplätze gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unterhält seit mittlerweile 10 Jahren eine Freundschaftsvereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer Rom (Ordine degli Avvocati di Roma), die nun auch durch den Austausch junger Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Anwaltsausbildung befinden, intensiviert werden soll.

Sollten Sie Interesse an einem deutsch-italienischen Austausch haben, und einen Praktikumsplatz in ihrer Kanzlei anbieten können, wenden Sie sich gerne an schmidt-bernhardt@rak-ffm.de.

11. Frankfurter Syndikusanwaltstag 2024

Der 11. Frankfurter Syndikusanwaltstag 2024 – Praxisforum für Syndizi und Wirtschaftsanwälte findet statt am:

25. April 2023, 13:30 Uhr, IHK Frankfurt am Main

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit

- Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
- Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
- Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
- Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV
- Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
- Deutscher AnwaltSpiegel

durchgeführt. Das Programm sowie die Anmeldung finden Sie [hier](#).

Lieferkettengesetz (LkSG): Sind auch Anwaltskanzleien betroffen?

**Avvocato und Rechtsanwältin Dott.ssa Marilena Bacci,
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (in der Folge: LkSG) soll der Schutz sowohl von Menschenrechten als auch der Umwelt im Zuge von Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen erwirkt werden. Dementsprechend werden Unternehmen dazu verpflichtet, die im Gesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, entsprechenden Risiken vorzubeugen bzw. diese zu minimieren oder die Verletzung entsprechender Pflichten zu beenden (§§ 2ff. LkSG).

Gemäß § 1 LkSG ist das Gesetz zunächst auf Unternehmen anzuwenden, die, ungeachtet ihrer Rechtsform, Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und, ab diesem Jahr mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst. Dies gilt auch für Rechtsanwaltskanzleien.

Im Ergebnis sind Rechtsanwaltskanzleien eher als Lieferanten/Zulieferer im Sinne des LkSG einzuordnen, da es sich um ein Gesetz über die Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette handelt. Die Verantwortung der verpflichteten Auftraggeber (mit 1.000 Mitarbeitern) führt dazu, dass die in erster Linie verpflichteten Mandanten zunächst angehalten sind, nicht nur eine interne, sondern auch eine externe Compliance und Due Diligence gegenüber der Gesamtheit ihrer Lieferanten zu führen.

Nach § 5 Abs. 1 LkSG muss der verpflichtete Auftraggeber grundsätzlich eine angemessene Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern durchführen. Angemessene Präventionsmaßnahmen sind wiederum nur dann zu ergreifen, wenn das verpflichtete Unternehmen im Rahmen seiner Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein Risiko feststellt (§ 6 Abs. 1 LkSG). Nach § 6 Abs. 4 LkSG sind angemessene Präventionsmaßnahmen, welchen nach Nr. 4 die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung beinhalten, dementsprechend zunächst nur gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu verankern.

Gemäß § 9 LkSG ist der verpflichtete Auftraggeber allerdings gegenüber mittelbaren Zulieferern ebenfalls verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, ein bestehendes Risikomanagement und Präventionsmaßnahmen zu erstellen und umzusetzen, wenn ihm, anlassbezogen, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (s.g. substantiierte Kenntnis).

Das LkSG führt damit ausdrücklich als weitere Akteure sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Zulieferer auf (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 LkSG) und schließt zunächst sämtliche Kategorien ein.

Klassischerweise ist eine Anwaltskanzlei, in ihrer Beraterrolle und/oder als Interessenvertreter innerhalb eines Mandats, eher als mittelbarer Zulieferer einzuordnen. Die von der Kanzlei erbrachte Dienstleistung wäre dann als s. g. Zulieferung im Sinne des LkSG zu verstehen, wenn sie für die Erbringung der vom verpflichteten Mandanten selbst erbrachten Dienstleistung bzw. Lieferung notwendig ist. Beispiel: Die Beratung und/oder Vorbereitung eines Rahmenvertrages für Warenlieferung. Hier dient die von der Kanzlei erbrachte Dienstleistung nur mittelbar dem eigentlichen Geschäft des verpflichteten Auftraggebers.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die von einer Anwaltskanzlei erbrachte Dienstleistung dazu führt, dass sie als unmittelbarer Zulieferer im Sinne des LkSG eingestuft wird, wenn und soweit Dienstleistungen erbracht werden, die für die Erbringung und Inanspruchnahme der vom verpflichteten Auftraggeber selbst erbrachten Dienstleistung unmittelbar notwendig sind. Beispiel: Eine Spezialberatung in einem Rechtsgebiet gegenüber einer Anwaltskanzlei bzw. Beratungsunternehmen, das wiederum als verpflichtetes Unternehmen gemäß § 1 LkSG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Hier dient die Spezialberatung unmittelbar der Umsetzung der Dienstleistung des verpflichteten Auftraggebers, der sich dem Spezialwissen eines Anwaltes bedienen muss.

Obgleich in Brüssel die Abstimmung über die s. g. europäische Lieferketten Richtlinie kürzlich verschoben werden musste, hat das in Deutschland bereits seit letztem Jahr in Kraft getretene Gesetz nicht nur im Inland erste Auswirkungen gezeigt. Weiter konnte beobachtet werden, dass Mandanten (verpflichtete Auftraggeber) bei den beauftragten Kanzleien entsprechende Anfragen gestellt bzw. Erklärungen verlangt haben. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass in naher Zukunft auch auf Europaebene ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird.

Müssen Rechtsanwaltskanzleien deshalb in Panik geraten? Nein. Müssen Rechtsanwaltskanzleien aufhören? Ja. Die zukunftsorientierte Kanzlei sollte sich nicht nur für Mandanten, sondern auch im eigenen Interesse mit dem LkSG auseinandersetzen und das Thema Nachhaltigkeit auf der eigenen Agenda priorisieren. Dies nicht nur, um der verpflichteten Mandantschaft zuvorzukommen und mit ihr in einen konstruktiven Dialog einzutreten, sondern auch im Sinne des Allgemeinwohles für zukünftige Generationen und im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt wie auch am Arbeitsmarkt. Dabei dürften z. B. weder die Anforderungen des LkSG noch Vereinbarungen eine Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht rechtfertigen können. Es ist auch abzuwarten, ob und inwieweit das BAFA, ähnlich wie für die Kredit- und Versicherungswirtschaft, auch für das Rechtsanwaltswesen eine Handreichung veröffentlichen wird. Festzuhalten ist weiterhin, dass das BAFA, in seiner jüngsten Handreichung zum LkSG erläutert, dass die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in erster Linie bei den verpflichteten Unternehmen verbleibt.

Quelle: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html?nn=1469788, Seite 2 Handreichung: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette_node.html



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Sieht man sich in sozialen Medien um oder plaudert mit AnwaltKolleginnen und -kollegen, begegnet einem eines immer wieder: Es scheint nicht unüblich zu sein, die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa zu überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist. Das ist zwar bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch um das (freilich nur einmalig nötige) Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern. Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie hat auch nachteilige Folgen im Prozess.

Die Rechtslage

Der Wortlaut von §26 I RAVPV ist unmissverständlich: „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats PIN geheim zu halten.“ Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende [eigene beA-Zugänge](#) zum Postfach der Anwältin oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden (§ 23 II, III RAVPV), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

Was dahinter steckt

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahintersteckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die – tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene – Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in § 130a III ZPO und den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

Nachteilige Folgen im Prozess

Missachtet man die Vorgaben der RAVPV und des § 130a III ZPO, hat dies nachteilige prozessuale Folgen und zieht ggf. Regress nach sich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt sich – angesichts der klaren Rechtslage erwartbar – wenig milde.

Problem 1: keine formwirksame Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH ([Beschl. v. 20. Juni 2023 – 2 StR 39/23](#)) jüngst in einer Strafsache.

Problem 2: keine Wiedereinsetzung

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH ([Beschl. v. 31. August 2023 – IVa ZB 24/22](#)) hat in einem Dieselverfahren jüngst entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

Problem 3: keine Entkräftung eines eEB

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen – und zwar nach einer Entscheidung des BSG ([Urt. v. 14. Juli 2022 – B 3 KR 2/21 R](#)) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte.

Mobile beA-App

Mit der Veröffentlichung der beA-Version 3.25 wurde am 22. Februar 2024 auch die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App bereitgestellt.

Über die beA-App der BRAK können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen. Für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht.

Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner Ihres beA beschränkt. In weiteren Ausbaustufen der beA-App sollen weitere Funktionalitäten hinzukommen.

Die Einrichtung und Benutzung der beA-App wird ausführlich im [beA-Sondernewsletter vom 21. Februar 2024](#) erläutert.

beA-Versand: Schriftformersatz nun auch gegenüber Behörden

Seit Jahresbeginn können Schriftsätze in Verwaltungsverfahren auch gegenüber Behörden über den sog. sicheren Übermittlungsweg wirksam eingereicht werden, ohne dass eine qualifizierte elektronische Signatur nötig ist. Grund dafür ist eine zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Änderung des §3a VwVfG. Bislang galt diese Formerleichterung nach § 130a ZPO und den parallelen Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen nur für gerichtliche Verfahren.

Die Änderung ermöglicht es, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen über ihr sog. eBO und andere Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) formwirksam elektronisch mit der Verwaltung kommunizieren können. Durch den neuen §3a III VwVfG ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich, die Schriftform nicht nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen, sondern auch durch die Übermittlung einer von dem Erklärenden selbst elektronisch (einfach) signierten Erklärung an die Behörde aus dem eigenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§31a und 31b BRAO.

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Vorsitzende der Streitwertkommission der Arbeitsgerichtsbarkeit und Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Sachsen Anhalt, Kathrin Thies, hat der BRAK mitgeteilt, dass der aktualisierte [Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 1. Februar 2024](#) nun vorliegt. Zur leichteren Erkennbarkeit der Änderungen ist auch eine markierte Textfassung beigefügt.

Neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen hat die Kommission einige neue Stichpunkte in den Entwurf des Streitwertkatalogs aufgenommen, z. B. im Urteilsverfahren

- die Auskunft nach dem EntgTranspG (I. Nr. 10.1) sowie
- die Auskunft nach der DSGVO (I. Nr. 10.4)

und im Bereich der Beschlussverfahren

- die Auflösung des Betriebsrats (II. Nr. 2.4),
- der Ausschluss von Betriebsratsmitgliedern (II. Nr. 2.5),
- ein Streit über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung (II. Nr. 3.2) sowie
- das Einleitungserzwingungsverfahren nach §§ 99, 101 BetrVG analog (II. Nr. 14.6.2).

Neue Pkh-Freibeträge seit 1. Januar 2024

Zum 27. Dezember 2023 wurde die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 im [BGBl I Nr. 403](#) veröffentlicht. Die maßgebenden Beträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu § 115 ZPO, die nach § 115 I 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, wurden insgesamt erhöht.

Die seit dem 1. Januar 2024 maßgeblichen Freibeträge im Bund betragen nunmehr:

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I 3 Nr. 1 lit. b ZPO)	282 Euro
2. für Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. a ZPO)	619 Euro
3. für unterhaltsberechtigter Erwachsene (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 3)	496 Euro
4. für unterhaltsberechtigter Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 4)	518 Euro
5. für unterhaltsberechtigter Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 5)	429 Euro
6. für unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 6)	393 Euro

Zu beachten ist, dass in den Landkreisen Fürstentfeldbruck, Starnberg und München sowie in der Landeshauptstadt etwas höhere Freibeträge gelten.

Freigabe des Akteneinsichtsportals in Hessen

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hat mit Schreiben vom 29. Januar 2024 mitgeteilt, dass das Akteneinsichtsportal ab sofort an hessischen Gerichten, die bereits die elektronische Akte nutzen, zur Gewährung von Akteneinsicht in eine elektronische Akte zur Verfügung steht. Elektronische Akten bzw. Aktenbestandteile können über das Akteneinsichtsportal zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Die Akten stehen den Einsichtnehmern sodann in Form einer ZIP-Datei zum Download zur Verfügung.

Grundsätzlich obliegt es dem jeweiligen Gericht, auf welchem Wege etwaige Akteneinsicht gewährt wird, sodass kein Anspruch auf Bereitstellung der Akte über das Akteneinsichtsportal besteht.

Detaillierte Hinweise zur Nutzung des Akteneinsichtsportals können der [„Handlungshilfe zur Nutzung des Akteneinsichtsportals für vom Gericht registrierte Nutzerinnen und Nutzer“](#) entnommen werden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 weist die BRAK darauf hin, dass nach diesen Handlungsrichtlinien die von der BRAK zur Verfügung gestellte Anmeldung über das beA-Portal unter Verwendung der SAFE-ID und der beA-Zugangsdaten nicht möglich ist.

Zur weiteren Klärung hat sie sich daher an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat gewandt. Bei Redaktionsschluss stand eine weitere Information hierzu noch aus.

Kurzbericht 83. Tagung der Gebührenreferenten

Die 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 7. Oktober 2023 in Berlin statt und befasste sich mit folgenden Themen:

1. Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen

In den vergangenen Jahren haben Anzahl und Umfang der Verfahren in Kindschaftssachen enorm zugenommen. Der Arbeitsaufwand für in Kindschaftssachen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist immens. Die anfallenden Gebühren sind in vielen Fällen nicht ansatzweise kostendeckend. Infolge der geplanten Unterhaltsreform ist außerdem damit zu rechnen, dass die Zahl der Verfahren weiter steigen wird. Der Zugang zum Recht für Kinder und Familien muss aber gewährleistet sein. Daher besteht nach Auffassung der Gebührenreferenten dringender Handlungsbedarf, dem enormen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft Rechnung zu tragen.

Deshalb sprachen sich die Gebührenreferenten für die Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen von 4.000 auf 5.000 Euro aus sowie die gesonderte Berücksichtigung jedes Kindes bei der Wertberechnung.

Diese Forderung entspricht der von DAV und BRAK aus ihrem gemeinsamen Katalog mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Ziff. II. Nr. 7 der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 51/2023](#)), für die sich beide Anwaltsorganisationen aktuell einsetzen.

Die Gebührenreferenten legen den in Kindschaftssachen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem nahe, die Gerichte (immer wieder) auf die nach [§ 45 Abs. 3 FamGKG](#) bestehende Möglichkeit, den Wert höher festzusetzen, wenn der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, hinzuweisen.

2. Nr. 4102 VV RVG im Lichte der Änderungen im Strafverfahrensrecht – Änderungsbedarf oder potenziertes Sonderopfer der Anwaltschaft?

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die in Satz 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG normierte Gebührenbeschränkung der Terminsgebühr, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden, wegfallen soll. Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung des Satzes 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin (und nicht für drei Termine) anfallen. Denn für eine Beschränkung der Terminsgebühr gibt es keinen sachlichen Grund: Zum einen ist die Regelung ein Anachronismus, der auf seinerzeitige Überlegungen der Rot Grünen Bundesregierung zurückgeht, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Danach wären Verteidiger wesentlich stärker in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden. Dies hätte eine Vielzahl an Terminen bewirkt, deren tatsächliche Anzahl nicht kalkulierbar gewesen wäre. Das dialogische Vorverfahren fiel aber der Diskontinuität anheim, sodass die Regelung überflüssig ist.

Zum anderen hat sich das Sonderopfer, das Pflichtverteidigern auferlegt wird, um für Beschuldigte die Verteidigung sicherzustellen, nach Ansicht der Gebührenreferenten durch das [Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung](#) (BGBl. 2019 I, 2128) verschärft, da durch das geänderte Prozessrecht nun mehr Termine anfallen. Dafür müssen Verteidiger eine auskömmliche Vergütung erhalten.

3. Gebühr für Akteneinsicht bei elektronischer Übermittlung der Akte

Ferner haben sich die Gebührenreferenten mit der Frage befasst, ob eine Gebühr anfällt, wenn die Gerichte für die Akteneinsicht die Akte elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass in der Praxis in diesen Fällen häufig eine Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG berechnet wird.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten löst die Überlassung elektronischer Akten nach dem geltenden Recht keine Auslagenpauschale aus.

Dies ist in Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG geregelt: „Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Die Gewährung der Einsicht durch Überlassung einer elektronischen Akte ist daher nach der abschließenden Regelung des Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG auslagenfrei; dies gilt im Übrigen auch nach § 107 Abs. 5 OWiG. Gegen eine andere Handhabung in der Praxis sollten Rechtsanwälte vorgehen, so die Gebührenreferenten.

4. Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten fassten den Beschluss, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet sind, die für die Gerichte nach § 78 Abs. 3 Nr. 8 BRAO erstatteten Gutachten bei Gericht zu erläutern.

Die Rechtsanwaltskammer hat nicht die Stellung eines Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff. ZPO (siehe auch Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 23. Auflage, § 14 RVG, Rn. 88). Das von einer Rechtsanwaltskammer erstellte Gebührengutachten ist deswegen kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern ein Rechtsgutachten. Denn es ist kein Beweismittel, da es nicht der Feststellung von Tatsachen (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO), sondern der Unterstützung des Gerichts bei seiner Rechtsfindung dient (ebenda). Deshalb sind die Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige für die Gutachtenerstellung nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Insofern ist eine Anordnung des Erscheinens vor Gericht zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen (so auch ebenda, Rn. 103).

Hintergrund ist das dem [Beschluss des OLG Brandenburg](#) (Beschl. v. 26. Juni 2023 – 1 Ws 12/23) zugrundeliegende Verfahren, in dem ein Rechtsanwalt u. a. wegen versuchter Gebührenüberhöhung angeklagt worden war. Vor Anklageerhebung bat die Staatsanwaltschaft Potsdam die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg um eine gutachtliche Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, die ein Vorstandsmitglied erstattete. Danach beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam bei dem zuständigen AG den Erlass eines Strafbefehls gegen den Rechtsanwalt. Auf den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts hatte das AG einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und das Vorstandsmitglied als Sachverständige geladen. Im Hauptverhandlungstermin erstattete es ihr Gutachten.

5. Entstehung einer Einigungsgebühr beim Abschluss eines gerichtlich gebilligten Zwischenvergleichs im Umgangsverfahren

Der BGH hat entschieden ([Urt. v. 25. Mai 2023 – IX ZR 161/22](#)), dass ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich zugebilligter Zwischenvergleich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zur Entstehung bringen kann.

Zum Sachverhalt: Bei der Vertretung in einem Umgangsverfahren war im Vorfeld eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, wonach nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro abzurechnen ist. Im Termin vor dem Familiengericht wurde ein gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) geschlossen. Danach ist der Mandatsvertrag beendet worden. Die Mandantin wendete sich sodann gegen die von der Rechtsanwältin geltend gemachte Einigungsgebühr.

Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich. Denn es wurde nun erstmals eindeutig entschieden, dass auch für gerichtlich gebilligte Zwischenvergleiche nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigungsgebühr anfallen kann. Hierzu hatten die Oberlandesgerichte verschiedene Meinungen vertreten. Die Voraussetzung des BGH dafür, dass für den Zwischenvergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann, findet sich in Rn. 17 a. E. des Urteils: „Maßgeblich ist, ob die geregelten Teile unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.“ Unter dieser Voraussetzung kann nach Auffassung der Gebührenreferenten die Entscheidung verallgemeinert und auf andere Rechtsbereiche übertragen werden.

6. Preisangabenverordnung: Angabe des Bruttobetrags des Stundensatzes in Vergütungsvereinbarungen erforderlich?

Ob in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung aufgrund der [Preisangabenverordnung \(PAngV\)](#) der Bruttobetrag des Stundensatzes angegeben werden muss, war ebenfalls Thema der Tagung anwaltliche Tätigkeit Anwendung findet, soweit der Rechtsanwalt, der „Unternehmer“ ist, mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB in Geschäftsbeziehungen tritt und Bereichsausnahmen nach § 1 Abs. 2 PAngV nicht einschlägig sind.

In Bezug auf die Fragestellung kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis, dass – im Hinblick auf die Preisangabenverordnung (!) – in einer Vergütungsvereinbarung die einzelnen Stundensätze für die einzelnen Rechnungskomponenten nicht brutto ausgewiesen werden müssen, bei Gesamtpreisen einschließlich der Umsatzsteuer hingegen gegenüber Verbrauchern der Bruttobetrag.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz im Sinne des nationalen AGB-Rechts und insbesondere des [EuGH-Urteils vom 12. Januar 2023 \(Az. C-395/21\)](#) könnte es aber dennoch ratsam sein, vorsorglich den Bruttopreis in der Stundenvereinbarung anzugeben.

7. 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Stuttgart wird die 84. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten am 6. April 2023 ausrichten. Dabei werden sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des [EuGH-Urteils vom 12. Januar 2023 \(Az. C-395/21\)](#) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel in der Praxis befassen.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – kein Verstoß gegen das Verbot der Unwahrheit bei fehlendem direktem Vorsatz

Der Beschwerde lag ein Zivilprozess über die Schadensregulierung aus einem Verkehrsunfall zugrunde, bei welchem ein von einem vorausfahrenden Lkw herabfallender Stein das Fahrzeug des Klägers beschädigt haben soll. Die Beschwerdegegnerin hat für die beklagte Versicherung vorgetragen, dass das versicherte Fahrzeug ausweislich der durch den Fahrtenschreiber dokumentierten Lenk- und Ruhezeiten zum Unfallzeitpunkt nicht bewegt worden sei. Tatsächlich wurden die Uhrzeiten durch den Fahrtenschreiber nach der koordinierten Weltzeit (UTC) erfasst, die sich von der maßgeblichen mitteleuropäischen Winterzeit (MEZ) um eine Stunde unterscheidet. Danach war der Lkw zum Unfallzeitpunkt bewegt worden. Das Kürzel UTC befand sich auch auf den Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, welche die Beschwerdegegnerin im Prozess einreichte.

Die Beschwerdegegnerin hatte vom Versicherungsmakler der Mandantin die schriftliche Auskunft erhalten, dass der Lkw ausweislich der mitübersandten Fahreraktivitäten zum Unfallzeitpunkt gestanden habe. Des Weiteren legte sie dar, dass ihr die Abkürzung UTC nicht bekannt war und sie keine Erfahrung mit der Auswertung von Fahrtenschreibern hatte.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück, da das Verbot der Unsachlichkeit nach §43a Abs. 3 BRAO nur die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten verbietet. Das erforderliche, mit „wider besseres Wissen“ oder „wissentlich“ gleichzusetzende positive Wissen der Unwahrheit liegt nur bei direktem Vorsatz, nicht hingegen bei lediglich bedingtem Vorsatz vor (Weyland/Bauckmann BRAO §43a Rn. 39).

Einen direkten Vorsatz verneinte die Beschwerdeabteilung. Die Bedeutung der durch UTC abgekürzten koordinierten Weltzeit gehört ihrer Auffassung nach nicht zum Allgemeinwissen und gegen eine Täuschungsabsicht spreche auch die Vorlage der Fahrtenschreiberaufzeichnungen, die dem Kläger und dem Gericht eine Prüfung ermöglichten.

Fall 2 – kein Verstoß gegen das Verbot der Unsachlichkeit und keine Pflicht zur Beantwortung von Anfragen der Gegenseite

Der Beschwerdeführer hielt dem Beschwerdegegner, der die Ehefrau des Beschwerdeführers in einer familienrechtlichen Auseinandersetzung vertrat, unter anderem vor, dass er ihn als Missetäter bezeichnete, ihm Missetaten vorwarf und Anfragen seines Rechtsanwaltes nicht (hinreichend) beantwortet zu haben. Die zuständige Beschwerdeabteilung verneinte einen Verstoß gegen das Verbot der Unsachlichkeit nach §43a Abs. 3 BRAO und wies darauf hin, dass der hohe Rang der Berufsausübungs- und Meinungsfreiheit es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordere, nicht schon jede polemische Äußerung eines Rechtsanwalts als herabsetzend zu qualifizieren, auch wenn sie ein Verfahrensbeteiligter als stilwidrig, ungehörig oder als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl empfinden kann (vgl. BVerfG NJW 1988, 191, 193). Nach Duden handele es sich bei dem Ausdruck der Missetat um einen gehobenen und veralteten Ausdruck für eine Handlung, die in Widerspruch zu Moral oder Recht stehe. Nachdem die Begriffe vorliegend im Rahmen eines Streits über eine angebliche Rechtsverletzung genutzt wurden, sah die Beschwerdeabteilung einen sachlichen Zusammenhang gegeben und keinen Verstoß gegen §43a Abs. 3 BRAO.

Die behauptete Nichtbeantwortung von Fragen des anwaltlichen Vertreters des Beschwerdeführers stellte schon deshalb keine Verletzung berufsrechtlicher Pflichten dar, da nach §11 Abs. 2 BORA nur eine Pflicht zur Beantwortung von Anfragen der eigenen Mandantschaft, nicht hingegen von Anfragen der Gegenseite bzw. von deren Rechtsanwalt besteht.

BIBB-Erhebung „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2023“ bundesweit

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die Statistik „Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2023“ vorgelegt.

Das BIBB berücksichtigt dabei die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30. September auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunken (-4,98%).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.243 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.314), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 751 (Vorjahr: 837). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in zehn Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 17 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2023

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	87	0	87	93	0	93	93,5
Berlin	80	27	107	86	28	114	93,9
Brandenburg	26	0	26	22	0	22	118,2
Braunschweig	18	16	34	17	19	36	94,4
Bremen	18	24	42	13	30	43	97,7
Celle	62	127	189	58	133	191	99,0
Düsseldorf	199	10	209	212	17	229	91,3
Frankfurt	87	84	171	100	73	173	98,8
Freiburg	72	0	72	87	0	87	82,8
Hamburg	89	0	89	131	0	131	67,9
Hamm	147	232	379	172	311	483	78,5
Karlsruhe	84	0	84	78	0	78	107,7
Kassel	21	39	60	22	27	49	122,4
Koblenz	98	0	98	109	0	109	89,9
Köln	197	0	197	182	0	182	108,2
Mecklenb.-Vp.	32	0	32	26	0	26	123,1
München	337	0	337	305	0	305	110,5
Nürnberg	121	0	121	158	0	158	76,6
Oldenburg	19	98	117	17	120	137	85,4
Saarbrücken	32	0	32	22	0	22	145,5
Sachsen	89	0	89	86	0	86	103,5
Sachsen Anh.	23	0	23	32	0	32	71,9
Schleswig	14	94	108	10	79	89	121,3
Stuttgart	158	0	158	162	0	162	97,5
Thüringen	35	0	35	39	0	39	89,7
Tübingen	41	0	41	43	0	43	95,3
Zweibrücken	57	0	57	32	0	32	178,1
Gesamt	2.243	751	2.994	2.314	837	3.151	95,0

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse 1998-2022, zum 30.09. des Jahres

1998			1999			2000		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.766	4.196	9.962	5.984	3.673	9.659	keine Angaben in 2000		
2001			2002			2003		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.917	3.460	9.384	5.861	3.064	8.930	5.972	2.870	8.845
2004			2005			2006		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.626	2.522	8.150	5.130	2.220	7.350	5.201	2.165	7.366
2007			2008			2009		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.910	1.977	6.887	4.803	1.875	6.678	4.798	1.713	6.514
2010			2011			2012		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.751	1.786	6.537	4.343	1.523	5.866	4.164	1.495	5.659
2013			2014			2015		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.047	1.386	5.433	3.808	1.350	5.158	3.803	1.357	5.160
2016			2017			2018		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.600	1.268	4.868	3.340	1.184	4.524	3.113	1.109	4.222
2019			2020			2021		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.074	1.100	4.174	2.697	993	3.690	2.570	984	3.554
2022			2023					
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt			
2.314	837	3.151	2.243	751	2.994			

Abweichungen in der Gesamtzahl beruhen auf Einbeziehung von Notarfachangestellten

**Ausbildungszahlen Kammerbezirk Frankfurt am Main
(1. Januar – 31. Dezember 2023)**

Die Zahl der im Geschäftsjahr 2023 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für den Kammerbezirk Frankfurt am Main ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Während im Vorjahr 168 Neuverträge registriert werden konnten, ist die Zahl im Jahr 2023 leicht, auf 166, gesunken. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 1,2%.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 90, im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 73 und zur Erweiterungsausbildung im Notariat 3 neue Verträge abgeschlossen. Eine ausführliche Statistik finden Sie im [Berufsbildungsbericht 2023](#), der auf unserer Website einzusehen ist.

Zukunftsfähige Berufsschule – Standortgespräch Gießen, Limburg und Wetzlar

Auch im neuen Jahr und unter einer neu gewählten Landesregierung beschäftigt uns das Projekt „zukunftsfähige Berufsschule“ des Hessischen Kultusministeriums. Die Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hatte am 28. Februar 2024 zu einem Standortgespräch eingeladen, um die Zukunft der Ausbildung in dieser Region zu besprechen. In kleinem Kreis wurde an diesem Abend mit engagierten Ausbilderinnen und Ausbildern der drei Berufsschulbezirke über die Entwicklung der Ausbildungszahlen, die Ergebnisse der Ausbildungsumfrage, die Erfahrungen mit den örtlichen Berufsschulen und möglichen Ansätzen zur Werbung für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gesprochen.

Zwar ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert, die Anzahl der Auszubildenden reicht aber dennoch nicht aus, um langfristig den durch das Hessische Kultusministerium vorgegebenen Klassengrößen zu entsprechen. Die eher verhaltene Teilnahme an dem Gesprächsangebot zeigt leider, dass die Brisanz des Themas bei vielen Mitgliedern noch nicht angekommen ist. Der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften wird – das ergab unsere Ausbildungsumfrage zum Jahreswechsel – auch in Zukunft bestehen. Wenn zu wenige neue Fachkräfte ausgebildet werden, wird der Konkurrenzkampf um die wenigen verbliebenen Absolventinnen und Absolventen weiter ansteigen. Insbesondere der Demografische Wandel wird in den nächsten Jahren für eine Vielzahl von neu zu besetzenden Stellen sorgen. Hier ist Handeln gefragt. Natürlich werden freie Ausbildungsplätze alleine das Problem nicht lösen, aber ohne mehr Ausbildungsbereitschaft von Seiten der Anwaltschaft sind in absehbarer Zeit nicht nur die Berufsschulstandorte Gießen, Limburg und Wetzlar gefährdet, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Kanzleien. Hier kann jeder und jede einen Teil dazu beitragen – ganz niederschwellig, indem Sie in Ihrer Kanzlei mit Infobroschüren auf die Ausbildungsberufe aufmerksam machen oder mit viel Einsatz durch das Anbieten eines Ausbildungsplatzes.

Ergebnisse unserer Ausbildungsumfrage

Über den Jahreswechsel 2023/2024 haben wir unter unseren Mitgliedern eine Umfrage zum Thema Ausbildung durchgeführt. Hintergrund war, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dem Thema „Werbung für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ besondere Aufmerksamkeit schenken und eine eigene Werbekampagne in Auftrag geben möchte. Um nicht am Bedarf vorbei zu planen, sollten mit der Umfrage vorab einige Themen abgefragt werden. An der Umfrage, die über beA an alle Mitglieder versandt wurde, konnte vom 12. Dezember 2023 bis 14. Januar 2024 teilgenommen werden. Über 1.000 Mitglieder haben sich die Zeit genommen. 589 haben die Umfrage bis zum Ende ausgefüllt.

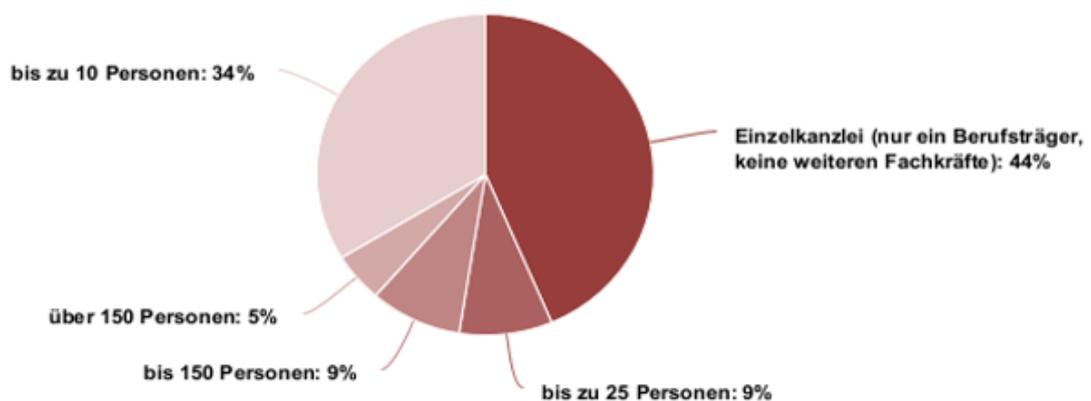
Besonders hervorzuheben ist, dass sich auch Personen Zeit für die Beantwortung der Fragen genommen haben, die aktuell nicht ausbilden. Mit 70% der Umfrageteilnehmer (415 Personen) waren diese in der klaren Mehrheit.

Vorab ein paar Worte zur Einordnung der Ergebnisse:

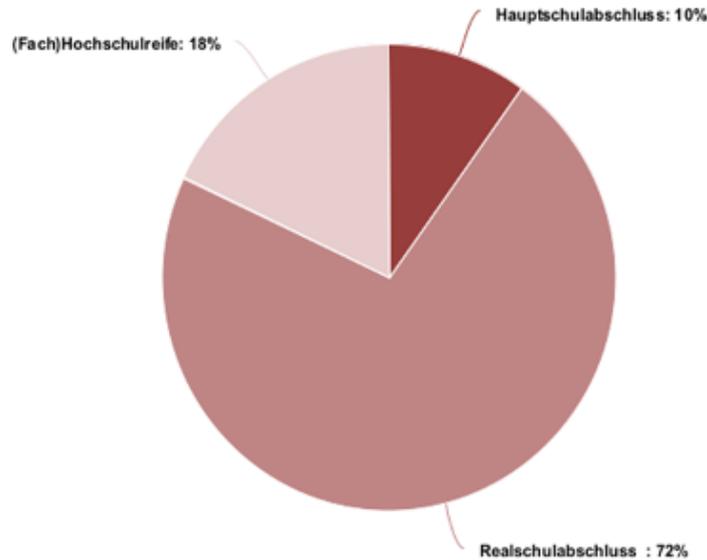
Nicht alle Fragen sind von allen Teilnehmenden beantwortet worden. In diesen Fällen haben wir neben der prozentualen Angabe auch die tatsächliche Anzahl der jeweiligen Auswahl angegeben, um das Bild nicht zu verfälschen.

Es ist davon auszugehen, dass in größeren Kanzleien die Teilnahme an der Umfrage an eine für die Ausbildung zuständige Person delegiert wurde. Dies ist vor allem bei der Auswertung hinsichtlich der Kanzleigröße der Teilnehmenden zu beachten.

1) Wie viele Berufsträger und Fachkräfte (ReFa, ReNoFa, Fachwirte) sind in Ihrer Kanzlei insgesamt beschäftigt?



2) **Welchen Schulabschluss setzen Sie für die Ausbildung mindestens voraus?**
(nur Antworten der ausbildenden Kanzleien)



3) **Wie sind Ihre Auszubildenden auf den Ausbildungsberuf aufmerksam geworden?**

	Personen, die diese Antwortmöglichkeit ausgewählt haben	prozentuale Angabe bezogen auf die Personen, die diese Frage beantwortet haben
Eltern/Verwandte	62	36 %
Praktikum	61	35 %
Arbeitsagentur	51	29 %
Informationsveranstaltung in der Schule/Ausbildungsmesse	45	26 %
Social Media	37	21 %

Diese Frage wurden lediglich den Personen angezeigt, die angegeben haben, dass in ihrer Kanzlei aktuell ausgebildet wird. Es konnten mehrere Antworten ausgewählt werden. Bei den Antworten wird deutlich, dass Eltern und Verwandte noch immer einer der größten Einflussnehmer auf die Wahl des Ausbildungsberufes sind. Ähnlich wirkungsvoll ist das Praktikum in der Kanzlei. Hier besteht großes Potential bei der Werbung. Bei der Einordnung der Ergebnisse muss jedoch auch bedacht werden, dass bislang kaum Werbung über Social Media unsere Ausbildungsberufe gemacht wird. Dieser Bereich wird in den nächsten Jahren voraussichtlich eine größere Rolle spielen.

4) Wo sehen Sie bzw. die Personen, die in Ihrer Kanzlei für die Ausbildung verantwortlich sind, den größten Änderungsbedarf?

	Personen, die diese Antwortmöglichkeit ausgewählt haben	prozentuale Angabe bezogen auf die Personen, die diese Frage beantwortet haben
Arbeitshaltung der Auszubildenden während der Ausbildungszeit	144	46 %
Vorkenntnisse der Auszubildenden	108	34 %
Qualität des Berufsschulunterrichts	100	32 %
Ausbildungskosten	48	15 %

Diese Frage wurden lediglich den Personen angezeigt, die angegeben haben, dass in ihrer Kanzlei aktuell ausgebildet wird. Es konnten mehrere Antworten ausgewählt werden.

5) Sind Sie mit der Qualität des Berufsschulunterrichts zufrieden?

Ich habe den Eindruck, dass	Personen, die diese Antwortmöglichkeit ausgewählt haben	prozentuale Angabe bezogen auf die Personen, die diese Frage beantwortet haben
der Unterricht auf die Bedürfnisse der Auszubildenden abgestimmt ist.	21	20 %
der Unterricht auf dem neuesten Stand der Technik ist.	12	11 %
der Unterricht praxisnah genug ist.	21	20 %
der Unterricht ausreichend auf die Prüfungen vorbereitet	37	35 %

Diese Frage wurden lediglich den Personen angezeigt, die angegeben haben, dass in ihrer Kanzlei aktuell ausgebildet wird. Es konnten mehrere Antworten ausgewählt werden.

6) Zu welchem Berufsschulstandort gehört Ihre Kanzlei?

	n	%
Frankfurt	319	54
Darmstadt	69	12
Wiesbaden	62	11
Gießen	41	7
keine Angabe	33	6
Hanau	30	5
Wetzlar	19	3
Limburg	16	3
Gesamt	589	100

7) Was sind die Gründe dafür, dass Sie in Ihrer Kanzlei (aktuell) nicht ausbilden?
(Mehrfachnennungen möglich)

	n	%
Kein Bedarf an qualifizierten Mitarbeiter:innen in diesem Bereich	95	27
Sonstiges	75	21
Mangel an Zeit	69	20
Keine bzw. zu wenige Bewerbungen	65	18
Schlechte schulische Vorbildung seitens der Bewerber:innen	51	14
Schlechte Erfahrungen mit dem schulischen Teil der Ausbildung	19	5

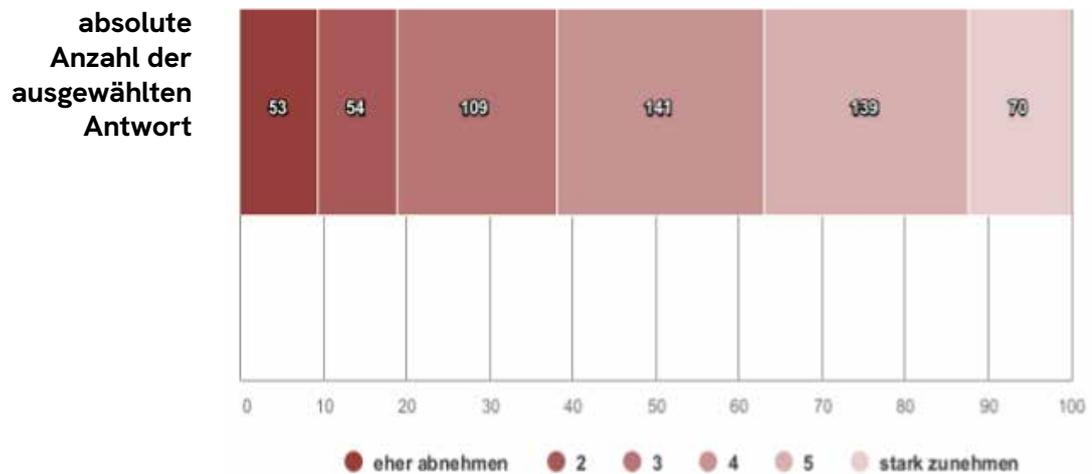
8) Müssen sich die Anforderungen an die Berufe ReFa/ReNoFa zukünftig ändern?

	n	%
Nein	315	63
Ja	186	37

9) In welchen Bereichen sollten die Auszubildenden stärker gefördert werden?
(Mehrfachnennung möglich)

	n	%
Digitalisierung/elektronischer Rechtsverkehr	209	59
Sprach- und Lesekompetenz	197	55
Softskills (z.B. Umfangsformen, Telefonkompetenz)	178	50
Büroorganisation	156	44
Rechtliche Fachkenntnisse	124	35
Sonstiges	29	8

10) Wenn Sie sich Ihre Kanzlei in 5 bis 10 Jahren vorstellen: Wird die Wichtigkeit an qualifizierten Fachkräften bis dahin eher zu- oder abnehmen?



11) Wären Sie bereit, sich an einer Ausbildungsinitiative durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aktiv zu beteiligen?

	n	%	Personen, die diese Antwortmöglichkeit ausgewählt haben	
			Ausbildende Kanzleien	(Aktuell) nicht ausbildende Kanzleien
Ja	191	32	95	96
Nein	398	68	79	319

Die Unterstützungsbereitschaft wurde bei allen Teilnehmenden der Umfrage abgefragt. Besonders bemerkenswert war dabei, dass – bezogen auf die reine Personenzahl – fast gleich viele Ausbildungskanzleien wie nicht ausbildende Kanzleien bei der Werbung für die Ausbildungsberufe unterstützen würden.

12) Mit welchen Maßnahmen würden Sie uns aktiv unterstützen?

	Personen, die diese Antwortmöglichkeit ausgewählt haben	prozentuale Angabe bezogen auf die Personen, die diese Frage beantwortet haben
Angebot von Ausbildungsplätzen	93	73 %
Angebot von Praktikumsplätzen	72	56 %
Präsentation des Berufsbildes in Schulen	60	47 %
Aktive Beteiligung an einer Social Media- bzw. Werbekampagne (z.B. als Testimonial)	56	44 %
Präsentation des Berufsbildes auf Messen	49	38 %

Wir danken allen, die sich die Zeit genommen haben, die Umfrage auszufüllen!

Über ein Praktikum in die Ausbildung – zeigen Sie Engagement

In unserer Ausbildungsumfrage haben wir nachgefragt, wie die aktuellen Auszubildenden auf ihren Beruf aufmerksam geworden sind. Auf den ersten beiden Plätzen wurden „Eltern/Verwandte“ und „Praktikum“ genannt. Die Werbung über Sozial Media wird in Zukunft sicherlich an Bedeutung zunehmen. Dass aktuell noch wenig über diesen Weg geworben wird, ist bei der Auswertung der Rückmeldungen zu beachten. Sollten Sie sich für das Jahr 2024 vorgenommen haben, etwas gegen den Fachkräftemangel in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unternehmen zu wollen, ist ein Praktikumsplatz eine schöne Möglichkeit. Wir haben für Sie vier Varianten vorgestellt, wie Sie auf ein Praktikum in Ihrer Kanzlei aufmerksam machen können:

- 1) Stellenmarkt der Rechtsanwaltskammer: [Hier](#) können Sie einen Praktikumsplatz anbieten.
- 2) Die Eltern und Verwandten der zukünftigen Auszubildenden sind die Kinder, Enkel, Nichten und Neffen Ihrer Mandanten. Weisen Sie darauf hin, dass Sie Praktikumsplätze und/oder Ausbildungsplätze anbieten. Wer mit Ihnen vertrauensvoll zusammengearbeitet hat, wird sein Kind bei Ihnen in guten Händen sehen.
- 3) Am 27. April 2023 ist Girls' & Boys' Day: An diesem Tag können Jugendliche in Berufe reinschnuppern, in denen ihr eigenes Geschlecht deutlich unterrepräsentiert ist. Mit den Berufen ReFa und ReNoFa sind Kanzleien oft nachgefragte Teilnehmer des Boys' Day. Einen Link zu der Aktion finden Sie hier: <https://www.boys-day.de/unternehmen-institutionen/aufruf-2024>
- 4) Praktikumswoche: Am wenigsten Aufwand macht wahrscheinlich das Anbieten von Praktika über die Aktion „Praktikumswoche“. Bei dieser Aktion haben Jugendliche die Gelegenheit, eine Woche lang jeden Tag in einen anderen Betrieb Einblick zu erhalten. Über die Plattform des hessischen HR-Startups stafftastic GmbH werden Interessenten entsprechend ihrer individuellen Vorlieben und die Angebote der Unternehmen bestmöglich „gematched“. Finanziert wird die Aktion durch das Land Hessen und die regionalen OloV Gruppen (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule-Beruf). Sowohl für die Jugendlichen als auch für die teilnehmenden Unternehmen ist die Teilnahme kostenlos. Der Arbeitsaufwand für Ihre Kanzlei ist gering, da kein Programm für mehrere Tage oder gar Wochen aufgestellt werden muss, sondern Sie lediglich an einem Tag einen Einblick in die Berufe ReFa und ReNoFa gewähren. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://praktikumswoche.de/fuer-unternehmen>

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/ Stellenmarkt Ausbildung hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter tinnirello@rak-ffm.de, frangu@rak.ffmpeg.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2023/2024 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat

An der Winterprüfung 2023/2024 haben insgesamt 42 Prüflinge teilgenommen (28 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 13 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und ein Teilnehmer an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 36 Prüflinge (85,7 %) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Nicht bestanden
Darmstadt	3	1 33,3%	1 33,3%	1 33,3%	–	–
Frankfurt	25	2 8,0%	9 36,0%	4 16,0%	5 20,0%	5 20,0%
Gießen*	4	–	–	–	4 100,0%	–
Hanau	4	1 25,0%	–	2 50,0%	1 25,0%	–
Wiesbaden	6	1 16,7%	–	2 33,3%	2 33,3%	1 16,7%
Gesamt	42	5 11,9%	10 23,8%	9 21,4%	12 28,6%	6 14,3%

* Bei der Winterprüfung 2023/2024 wurden die Prüflinge der Berufsschulen Gießen, Limburg und Wetzlar durch den Prüfungsausschuss Gießen geprüft.

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 5 Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen.

Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r:

Frau Marie Albertine Tzschoppe
Rechtsanwaltskanzlei Chilioui
Frankfurt am Main

Frau Lydie Goinar
Iffland Wischnewski Rechtsanwälte
Darmstadt

Frau Fee Cosima di Mascio
BLD Bach Langheid Dallmayr
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Frankfurt am Main

Frau Isabell Uschner
Kanzlei Reissner Knodt Liepold Grau
Rechtsanwälte
Maintal

Erweiterungsprüfung Notariat:

Frau Laura Kiewel
Dr. Doganay & Doganay
Notare Rechtsanwälte Fachanwälte
Wiesbaden

Prüfungstermine

Zwischenprüfung 2024

Mittwoch, den 11. September 2024 Kommunikation und Büroorganisation, 60 Minuten
Rechtsanwendung, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Dienstag, der 9. Juli 2024

Die Zwischenprüfung findet in Frankfurt am Main statt. An der Zwischenprüfung nehmen alle Auszubildenden teil, die im Jahr 2023 die Ausbildung begonnen haben.

Winterabschlussprüfung 2024/2025

Dienstag, den 3. Dezember 2024 Vergütung und Kosten, 90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Donnerstag, den 5. Dezember 2024 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und
Notarbereich, 150 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 2. Oktober 2024.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt für beide Prüfungen die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien. Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

Hinweise zu Zwischen- und Abschlussprüfungen: RVG-Hefte und Smartwatches

Die Ausbildungsabteilung bekommt regelmäßig Anfragen aus Ausbildungskanzleien und von Berufsschulen zu den RVG-Heften der BRAK. Leider wird es auch in 2024 keinen Neudruck der beliebten Hefte geben. Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen werden wir daher – wie auch im letzten Jahr – die erforderlichen Gebührentabellen als Anlage zur Klausur beifügen. Eigene Ausdrücke und andere, als die in den zulässigen Hilfsmitteln genannten Gesetzessammlungen, dürfen in den Prüfungen nicht genutzt werden.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Tragen oder Aufstellen von Smartwatches während der Prüfung nicht erlaubt ist und als Täuschungsversuch gewertet werden kann. Gerne können eine andere Uhr oder ein Wecker mitgebracht werden.

Diese und viele weitere Informationen finden sich auch in unserem [„Merkblatt Abschlussprüfung“](#).

Wir wünschen allen Teilnehmenden viel Erfolg bei den bevorstehenden Prüfungen!

Übersicht: Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2024

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine [aktualisierte Übersicht](#) über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2024 veröffentlicht. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

- im 1. Ausbildungsjahr 940,04 Euro (Vorjahr 833,48 Euro, ↑ ca. 13%),
- im 2. Jahr 1.043,88 Euro (Vorjahr 932,91 Euro, ↑ 12%) und
- im 3. Jahr 1.144,38 Euro (Vorjahr 1.031,04 Euro, ↑ 11%).

Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Abfrage im Sommer 2023 haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen erneut deutlich erhöht. Sie reagieren damit auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel und wollen den Ausbildungsberuf attraktiver gestalten. Die Vergütungserhöhung stellt hierbei nur einen Aspekt von vielen dar, der notwendig ist, dieses Ziel zu erreichen. Ein Teil der Kanzleien kann jedoch aufgrund von regionalen und wirtschaftlichen Faktoren nicht immer die Vergütungserhöhung in dem empfohlenen Maß umsetzen.

Änderung der Mindestvergütung nach dem BBiG für Berufsausbildungen 2024 und neue Vergütungsempfehlung des Vorstandes

Für aufmerksame Ausbildungskanzleien sind diese Informationen bereits bekannt. Für alle, die 2024 erstmals ausbilden oder sich nach längerer Zeit wieder mit dem Thema Ausbildung auseinandersetzen, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die neue gesetzliche Mindestvergütung nach § 17 BBiG und die geänderte Vergütungsempfehlung des Vorstandes hinweisen.

Im Berufsbildungsgesetz ist die gesetzliche Mindestvergütung für alle Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz festgesetzt. Für das Jahr 2024 muss diese erstmals fortgeschrieben werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ff BBiG). Diese Fortschreibung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 279 vom 18. Oktober 2023 wie folgt bekannt gemacht:

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen wird, im ersten Jahr einer Berufsausbildung 649 €, im zweiten Jahr einer Berufsausbildung 766 €, im dritten Jahr einer Berufsausbildung 876 € und im vierten Jahr einer Berufsausbildung 909 €.

Die Vergütungsempfehlung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wurde zum 1. Januar 2024 ebenfalls angepasst und liegt nun im ersten Ausbildungsjahr bei 1.050 €, im zweiten bei 1.125 € und im dritten bei 1.200 €.

Grundsätzlich gilt die empfohlene Vergütung als angemessen. Eine Unterschreitung um bis zu 20% ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Bundesdurchschnitt liegt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main damit weiterhin im Mittelfeld, da auch in den anderen Kammerbezirken die Vergütungsempfehlung teilweise deutlich angehoben wurde wie der verstehenden [Übersicht](#) zu entnehmen ist.

Für die Erhöhung der Empfehlung gab es mehrere Gründe. Letztendlich war auch entscheidend, dass die gesetzlich geregelte Mindestausbildungsvergütung in § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschritten werden darf. Aufgrund der jährlichen Steigerung war eine Unterschreitung der bisherigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main um 20% nicht mehr möglich, ohne die gesetzliche Mindestvergütung zu unterschreiten.

„Stage International“ der Anwaltskammer Paris

Bereits seit den 1990er Jahren richtet die Pariser Anwaltskammer jährlich ihr „Stage International“-Programm aus. Das Programm findet im Oktober und November 2024 in französischer Sprache in Paris statt und richtet sich an junge Anwältinnen und Anwälte, die sich für die Anwaltstätigkeit in Frankreich interessieren. Die Teilnehmenden werden an der „Ecole de Formation du Barreau“ (EFB) von renommierten Professorinnen und Professoren sowie Anwältinnen und Anwälten über die Berufsethik, das Rechtssystem und Gerichtsverfahren in Frankreich unterrichtet. Abschließend lernen sie die berufliche Praxis in einer Pariser Anwaltskanzlei kennen. Nicht zuletzt dient das Programm auch dem rechtsvergleichenden Austausch und dem Knüpfen internationaler Kontakte.

Die Kosten des Programms trägt die Pariser Anwaltskammer. Anreise und Unterkunft müssen die Teilnehmenden selbst finanzieren.

Teilnehmende müssen nachweisen, dass sie bei einer Rechtsanwaltskammer eingetragen sind und über ausreichende Französischkenntnisse verfügen. Das Programm richtet sich an praktizierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht älter als 40 Jahre sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Referendarinnen und Referendare bewerben.

Eine Bewerbung ist bis zum **12. April 2024** über den nachstehenden Link <https://www.avocat-paris.org/stage-international/candidater> möglich.

Suchservice für englischsprachige Anwältinnen und Anwälte in Deutschland

Das britische Außenministerium bietet Auslands-Briten einen Suchservice für englischsprachige anwaltliche Beratung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Deutschland können sich jetzt für die Aufnahme in diesen Service bewerben.

Mit dem Service „Find an English-speaking lawyer abroad“ will das britische Ministerium für Äußere Angelegenheiten, Commonwealth und Entwicklung (Foreign, Commonwealth & Development Office – FCDO) britischen Staatsangehörigen, die im Ausland leben, dabei unterstützen, passende englischsprachige anwaltliche Beratung zu finden. Der Service ist über die Website gov.uk abrufbar.

Die britische Botschaft in Deutschland teilt mit, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Deutschland sich jetzt online bewerben können, um in die Anwaltsliste des FCDO aufgenommen zu werden. Erforderlich sind unter anderem Angaben zur zuständigen Rechtsanwaltskammer, zu Name und Größe der Kanzlei und dazu, ob man in der Lage ist, englischsprachige Rechtsberatung anzubieten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbung vor der Veröffentlichung von Konsulatsmitarbeitern geprüft wird; mit der Bewerbung ist keine Garantie für die Aufnahme in die Liste verbunden. Außerdem stellt die Veröffentlichung keine Empfehlung der FCDO, der britischen Botschaft in Berlin oder der britischen Generalkonsulate in Düsseldorf oder München dar. Das Bewerbungsformular finden Sie [hier](#).

12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

Die BRAK hat den 12. Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis angekündigt und um Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker gebeten.

Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagenschriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf beziehenden Beklagenschriftsätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist ist der 1. Oktober 2024.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis zum 12. Oktober 2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Für weitere Fragen steht der mit der Organisation des Wettbewerbs betraute Lehrstuhlmitarbeiter unter info@soldanmoot.de zur Verfügung.

Weitere Informationen und eine Anmeldeöglichkeit finden sich auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>.

BFB-Konjunkturumfrage im Herbst/Winter 2023

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) turnusmäßig die Konjunkturbefragung Herbst/Winter 2023 in den Freien Berufen durch.

Die repräsentative Umfrage fand vom 4. Oktober bis 6. November 2023 unter knapp 1.600 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung statt. Im Sonderteil wurde der Fachkräftemangel in den Blick genommen.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Freie Berufe das Geschäftsklima etwas besser als im Vorjahr einschätzen, dennoch keineswegs optimistisch in die Zukunft schauen, zumal der Fachkräftemangel sich zuspitzt.

Die Gesamtergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Herbst/Winter 2023 sowie Einzelheiten auch zum Sonderthema Fachkräftemangel finden Sie [hier](#).

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2023

Die [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) ist eine unabhängige Stelle, die in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus den Mandatsverhältnissen zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft bis zu einem Wert von 50.000 Euro, insbesondere in Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen schlichtet. Sie ist auch eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Zum 1. Februar 2024 hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 vorgelegt, der eine weiterhin hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft dokumentiert. Wie im Vorjahr betrafen etwa 55 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen, die übrigen Verfahren betrafen Gebührenstreitigkeiten.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen etwa 7 % weniger Schlichtungsanträge ein. Die Schlichtungsstelle führt dies jedoch nicht etwa auf ein nachlassendes Interesse an Schlichtung zurück, sondern auf eine konsequentere Aufklärung, vor allem durch Hinweise im Rahmen des neu gestalteten [Online-Formulars](#), über das inzwischen gut zwei Drittel aller Schlichtungsanträge gestellt werden.

Die Teilnahmebereitschaft an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren liegt mit knapp 90 % weiterhin sehr hoch. Die Einigungsquote in den abgeschlossenen Schlichtungsverfahren nahm um 1 % gegenüber dem Vorjahr zu und lag bei etwa 64 %.

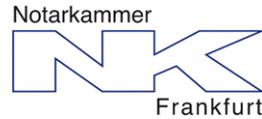
Im Vergleich zum Vorjahr mussten 6 % weniger Schlichtungsanträge als unzulässig oder aussichtslos abgelehnt werden. Häufigster Ablehnungsgrund waren dabei wie in den Vorjahren fehlende Erfolgsaussichten, etwa weil die Fronten zwischen den Parteien so verhärtet sind, dass eine Einigung unmöglich erschien. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der aussichtslosen Anträge jedoch um etwa 10 %. Konstant niedrig blieb die Zahl der Schlichtungsverfahren, die ergebnislos beendet wurden, weil der Antragsgegner nicht (weiter) am Verfahren teilnehmen wollte.

In rund 70 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge schlug die Schlichtungsstelle ein gegenseitiges Nachgeben vor, etwa 30 % enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens.

Weitere Einzelheiten können dem vollständigen Tätigkeitsbericht 2023 auf der [Website](#) der Schlichtungsstelle entnommen werden.



Landesverband Hessen
im Deutschen **Anwalt**Verein e.V.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind Rechtsanwältin:Rechtsanwalt und überlegen Anwaltsnotarin:Anwaltsnotar in Hessen zu werden? Sie wissen bislang nicht, wie man sich effektiv auf die notarielle Fachprüfung vorbereitet?

Sie möchten aus erster Hand erfahren, wie sich die notarielle Fachprüfung und der Berufseinstieg praktisch gestalten? Dann laden wir Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltung:

(Warum) Lohnt es sich Notarin:Notar zu werden?

Mit Ihnen erörtern wollen wir dabei folgende Fragen:

- Wie sind die Perspektiven in Hessen?
- Wie erfolgt die Zuteilung freier Notarstellen durch das OLG?
- Wie sind die Prüfungsanforderungen der notariellen Fachprüfung?
- Wann wird man zur notariellen Fachprüfung zugelassen?
- Auf was muss man bei der Anmeldung achten?
- Wie läuft die notarielle Fachprüfung – schriftlich wie mündlich konkret ab?
- Wie bereitet man sich auf die notarielle Fachprüfung vor?
- Welchen zeitlichen Umfang muss man dafür kalkulieren?
- Wie lässt sich die Vorbereitung mit dem Berufsalltag in der laufenden Anwaltskanzlei vereinbaren?
- Fachprüfung geschafft: Wie geht es weiter?
- Highlights aus dem Notariatsalltag

Termin: Dienstag, 7. Mai 2024, 17:00 – 19:00 Uhr

**Veranstaltungsort: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main**

Referenten:

Geschäftsführer der Notarkammer Rechtsanwalt **Dr. Christian Strunz**
Rechtsanwalt und Notar **Tobias Rosenkranz**, Kanzlei Dr. Rosenkranz und Rosenkranz, Langen
Die Teilnahme ist **kostenfrei**. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir um eine **Anmeldung per E-Mail an: lvhessen.dav@t-online.de**.

Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. RAuN'in Edda Steinmetz
Vorsitzende des Landesverbands Hessen
im Deutschen AnwaltVerein e. V.

gez. RAuN Dr. Oliver Habighorst
Präsident der Notarkammer
Frankfurt am Main

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de